

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

Inhalt:

Seite 1

Wirksame Übertragung von Tätigkeiten auf Tarifbeschäftigte: BDZ kritisiert die Belehrung der Tarifbeschäftigten über Direktionsrechte des Arbeitgebers als unnötig!

Seite 1

Wirksame Übertragung von Tätigkeiten auf Tarifbeschäftigte: BDZ kritisiert die Belehrung der Tarifbeschäftigten über Direktionsrechte des Arbeitgebers als unnötig!



Der BDZ hat eine Verfügung der Generalzolldirektion (GZD) erhalten, die sich mit der wirksamen Übertragung von Tätigkeiten auf Tarifbeschäftigte der Zollverwaltung befasst. In dieser Verfügung wird aus „gegebener Veranlassung“ unter anderem darauf hingewiesen, dass die von Tarifbeschäftigten auszuübende Tätigkeit diejenige ist, die der Arbeitgeber den Beschäftigten in Ausübung seines Direktionsrechts zugewiesen hat. Des Weiteren wird auf die tarifrechtlichen Begriffe wie „Auszuübende Tätigkeit“, „Änderung der auszuübenden Tätigkeit“ und die „Wirksamkeit bei Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten“ näher eingegangen. Insgesamt betrachtet wurde das derzeitige Tarifrecht 1:1 abgeschrieben, komprimiert und in einer Verfügung an die Hauptzollämter sowie Zollfahndungsämter bekannt gegeben. Eine Veröffentlichung im Mitarbeiterportal Zoll (MAPZ) ist ebenfalls erfolgt.

Zur Dokumentation werden alle Tarifbeschäftigten der Zollverwaltung gebeten, eine Erklärung zur rechtswirksamen Übertragung zu unterzeichnen. Die unterschriebene Erklärung geht zur Personalakte. Inhaltlich und rechtlich sind die Hinweise für die Tarifbeschäftigten nicht in Frage zu stellen. Gleichwohl ist die Art und Weise der Vorgehensweise für den BDZ nicht nachvollziehbar, die seitens der Generalzolldirektion auch mit dem Bezirkspersonalrat bei der Generalzolldirektion nicht abgestimmt wurde. Die Tarifverträge Bund, z. B. die Entgeltordnung, sind bindend für den Arbeitgeber als auch für den Tarifbeschäftigten. Dies zu komprimieren und gegen Empfangsbestätigung von den betroffenen Tarifbeschäftigten unterschreiben zu lassen entbehrt jeder Grundlage und erfordert einen bürokratischen und deutlichen Verwaltungsmehraufwand, der besser dafür verwendet werden sollte, die

Personalentwicklung im Tarifbereich der Zollverwaltung weiter zu verbessern. Eine rechtliche Notwendigkeit zur Unterzeichnung der Erklärung sieht der BDZ zurzeit

nicht. Vielmehr sollte die GZD die Personalverantwortlichen auf die rechtlichen Gegebenheiten hinweisen und wenn nötig für diesen Personenkreis entsprechende Fort-

bildungen anbieten. Das Pferd von hinten aufzusatteln bringt auch im Tarifrecht nichts!

Der BDZ! Ihr Partner in der Bundesfinanzverwaltung!